



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 30. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Klassische Archäologie /
Christliche und Byzantinische Archäologie“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 30. Januar 2019**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modulanmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	9
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	11

§ 21	Prüfungsleistungen	11
§ 22	Prüfungsformen	11
§ 23	Masterarbeit	12
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	13
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	14
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29	Freiversuch	15
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33	Zeugnis	16
§ 34	Urkunde	16
§ 35	Diploma Supplement	16
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		16
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE		17
ANLAGE 2: MODULLISTE		19
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE		25
ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE		27
ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG		28

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziele des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ sind zum einen die Vermittlung von methodischen Kenntnissen im Fachgebiet, mit deren Hilfe die Befähigung erworben wird, angeleitet wissenschaftlich zu arbeiten, zum anderen die Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse aus einem vorangegangenen Bachelorstudiengang. Der Beruf des Archäologen/der Archäologin ist von wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit in Forschung und Lehre, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftsvermittlung geprägt. Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist daher stärker forschungsorientiert. Daneben besitzt er durch die gezielte Einbeziehung berufspraktischer Elemente auch eine klare Anwendungsorientierung. In den konsekutiven Studienphasen zu Bachelor, Master und Promotion werden neben fachlichem Wissen spezifische Fähigkeiten und methodische Kompetenzen vermittelt, die den Einstieg in ein breit gefächertes Berufsbild ermöglichen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Evangelische Theologie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder dem Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ bzw. in anderen Fachgebieten der klassischen Altertumswissenschaften mit durch den Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Auflagen im Umfang von höchstens 30 LP oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von mind. 3,0 (7,9 Notenpunkten gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen) bestanden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten,

die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(6) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Bei Aufnahme des Studiums müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Im Rahmen der Studienberatung wird auch im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) beraten. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Die Pflichtberatung wird von einem/einer im Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ Lehrenden durchgeführt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Spezifizierung Klassische Archäologie“, „Spezifizierung Christliche und Byzantinische Archäologie“, „Profilbereich“, „Nebenfach“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 2 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer

Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Spezifizierung Klassische Archäologie		36	<i>Es ist eine Spezifizierung zu wählen.*</i>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie	<i>WP</i>	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie	<i>WP</i>	12	
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie	<i>WP</i>	12	
Spezifizierung Christliche und Byzantinische Archäologie		36	<i>Es ist eine Spezifizierung zu wählen.*</i>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie	<i>WP</i>	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	<i>WP</i>	12	
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	<i>WP</i>	12	
Profilbereich		24	
Exkursion	<i>PF</i>	6	
Praxis	<i>PF</i>	12	
Sprache	<i>WP</i>	6	
Importmodule für Sprachkompetenz (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	<i>WP</i>	6	
Nebenfach		24	
Importmodule eines Faches gemäß Anlage 3 Importmodule	<i>WP</i>	0 oder 24	
Module der nicht gewählten Spezifizierung	<i>WP</i>	0 oder 24	
Abschlussbereich		36	
Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie	<i>WP</i>	6	<i>Es ist das Modul der jeweiligen Spezifizierung zu wählen.*</i>
Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie	<i>WP</i>	6	
Masterarbeit a: Klassische Archäologie	<i>WP</i>	30	<i>Es ist das Modul der jeweiligen Spezifizierung zu wählen.*</i>
Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie	<i>WP</i>	30	
Summe		120	

* Die Studierenden wählen entweder die Spezifizierung „Klassische Archäologie“ oder die Spezifizierung „Christliche und Byzantinische Archäologie“. Diese Wahl ist zu Beginn des Studiums schriftlich im Prüfungsbüro zu beantragen, ein Wechsel zwischen den beiden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, sofern die zu diesem Zeitpunkt absolvierten Module im anderen Bereich vorgesehen und anrechnungsfähig sind. Für das Ausweisen eines Schwerpunktes gemäß § 33 sind mindestens die für die jeweilige Spezifizierung benannten Module zu absolvieren.

(3) „Spezifizierung Klassische Archäologie“, „Spezifizierung Christliche und Byzantinische Archäologie“

In den Modulen der jeweils gewählten Spezifizierung werden vertiefte Kenntnisse dahingehend vermittelt, dass die Studierenden zum einen mit den zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs in voller Ausdifferenzierung vertraut gemacht werden und zugleich in die Lage versetzt werden, methodische Standards anzuwenden und Forschungsergebnisse zu vermitteln.

(4) Profilbereich

Die Module im Profilbereich vermitteln und vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufspraxis von Archäolog*innen eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit antiken und nachantiken Funden und Befunden auf Exkursionen und in Feldforschungen sowie die Fähigkeit, einer breiten Öffentlichkeit Fachwissen didaktisch angemessen zu vermitteln. Die Module des Profilbereichs begleiten die fachliche Ausbildung und erhöhen die beruflichen Perspektiven der Studierenden des Marburger Studiengangs in den relevanten Tätigkeitsfeldern. Hinzu kommt die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse fachlich relevanter antiker und moderner Sprachen. Für die Klassische Archäologie und die Christlich/byzantinische Archäologie, die als Kulturwissenschaften die antiken bis byzantinischen Lebenswelten erforschen, ist die Beherrschung der alten Sprachen und ein sicherer Umgang mit der polyglotten Fachliteratur unverzichtbar.

(5) Nebenfach

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem Fach aus einem festgelegten Fächer- bzw. Studiengangskanon. Es kann auch die jeweils nicht gewählte Spezifizierung dieses Studiengangs als Nebenfach gewählt werden.

(6) Abschlussbereich

Der Abschlussbereich besteht aus den Modulen „Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie“ und „Masterarbeit Klassische Archäologie“ bzw. „Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie“ und „Masterarbeit Christliche und Byzantinische Archäologie“. Qualifikationsziele dieses Bereichs sind es, den Nachweis der Befähigung dafür zu führen, ein Thema zu strukturieren, methodisch zu durchdringen, argumentativ schriftlich darzulegen und in einer mündlichen Prüfung in einen weiteren Zusammenhang einzuordnen.

(7) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ma-klasschristarch> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ beträgt vier Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Die Fachbereiche sind bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist ein Praxismodul im Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe oder interne Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Praktikum durch eines oder zwei der anderen in § 6 für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module bzw. der nicht gewählten Spezifizierung ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im Vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie ist ein eigenständiges Modul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Klassischen Archäologie oder der Christlichen und Byzantinischen Archäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Module des jeweils gewählten Spezifizierungsbereichs erfolgreich abgeschlossen sind und Nachweise der jeweiligen Sprachvoraussetzungen gemäß Modulliste (Anlage 2), der Pflichtberatung sowie der Erklärung gemäß Anlage 6 geführt worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt sechs Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür

festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Praxis“ und das Modul „Sprache“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Die Importmodule des Bereichs „Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen“ gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis wird der gewählte Schwerpunkt („Spezifizierung“) gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die beiden Prüfungsordnungen für den Studiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss M.A. vom 2.12.2009 bzw. 8.12.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 2.12. 2009 aufgenommen haben, können die Masterprüfung für den Studiengang M.A. Klassische Archäologie bis spätestens zum Sommersemester 2022 ablegen. Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 8.12. 2010 aufgenommen haben, können die Masterprüfung für den Studiengang M.A. Klassische Archäologie bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 16.04.2019

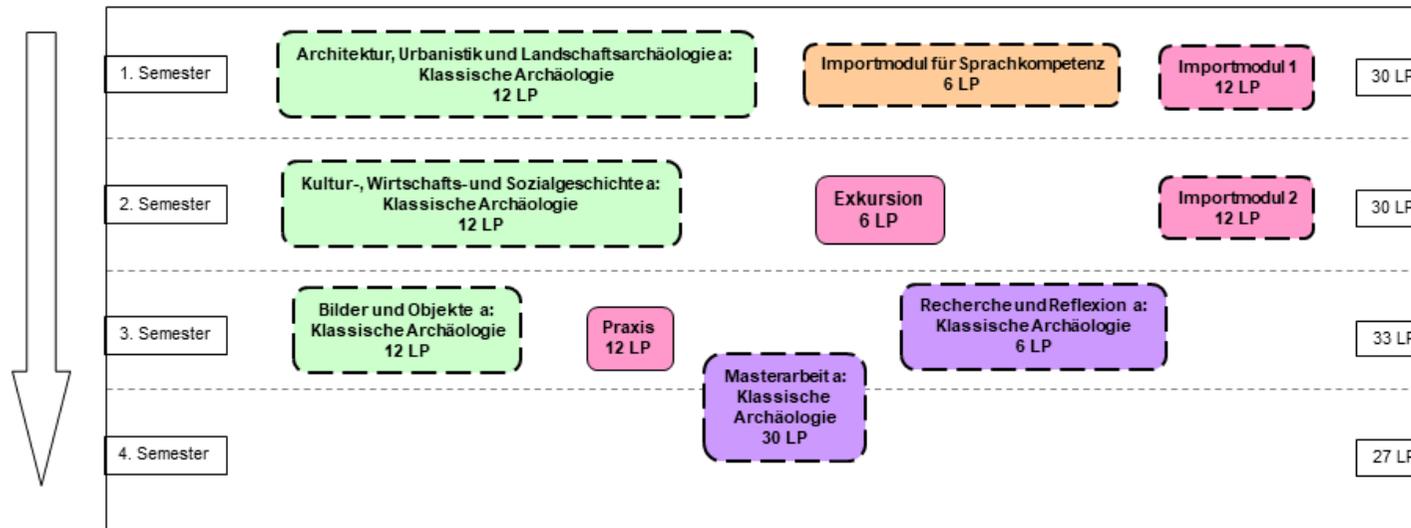
gez.

Prof. Dr. Inken Schmidt-Voges
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 17.04.2019

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

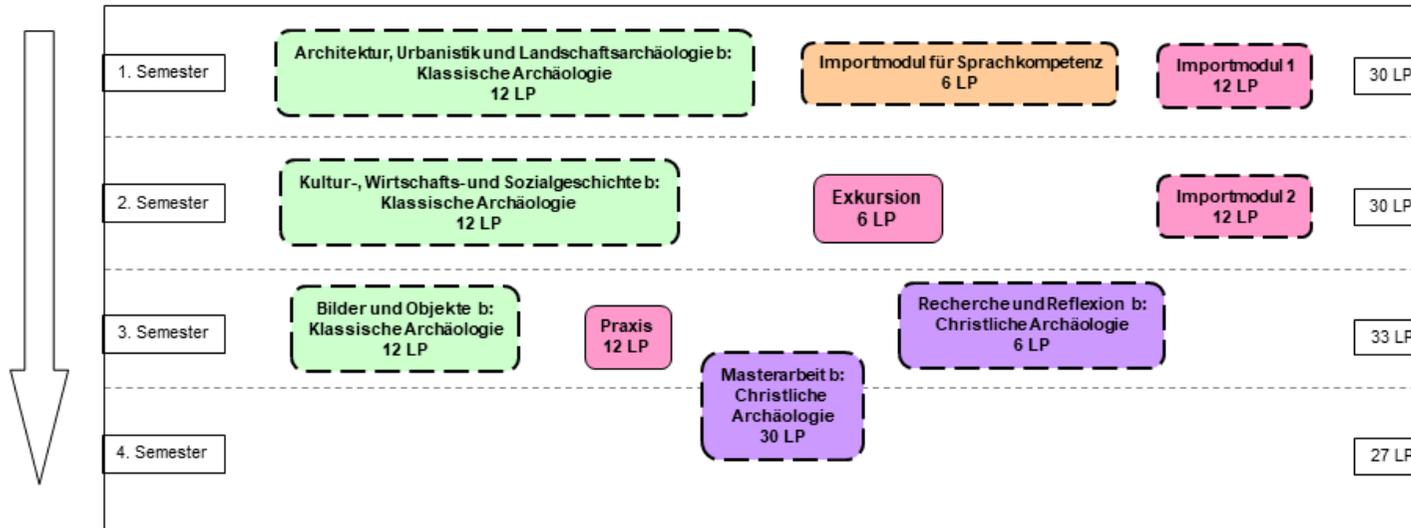
Exemplarischer Studienverlaufplan für
 M.A. Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie
 Hier: Schwerpunkt Klassische Archäologie
 - Studienverlaufplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Exemplarischer Studienverlaufsplan für
M.A. Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie
Hier: Schwerpunkt Christliche Archäologie
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Engl. Modulbezeichnung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs modul	Das Modul vertieft Kenntnisse zur Gestaltung der Lebensräume der Menschen in der Antike in der Architektur, den Städten und dem ländlichen Raum. Vermittelt werden Inhalte und Methoden zur Analyse und Interpretation architektonischer und landschaftsarchäologischer Befunde der Klassischen Antike.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (ca. 60 min), Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs modul	Das Modul vertieft Kenntnisse der Lebenswelten der Bevölkerung in den frühchristlichen und byzantinischen Provinzen, den Städten und im ländlichen Raum. Hierzu werden Inhalte und Methoden auf dem Gebiet der frühchristlich-byzantinischen Architektur, der Gestaltung von Städten, Siedlungen und Dörfern sowie die Veränderungen der Landschaften durch die spätantik/mittelalterlichen Menschen vermittelt.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (ca. 60 min), Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie <i>Cultural, economical and social history a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs modul	Im Modul werden archäologische Zeugnisse zum Leben des antiken Menschen im politisch-öffentlichen und privaten Bereich analysiert. Das Modul vermittelt Kenntnisse über soziale Schichtungen, Lebensformen und Verhaltensnormen. Dabei bilden Denkmäler zur antiken Religion, zur Kultpraxis, Sepulkralkultur und zur	keine	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (ca. 60 min), Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung

				antiken Seefahrt eine zentrale Rolle. Insbesondere sollen die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und die wissenschaftliche Methodik des Interpretierens gelernt werden.		(ca. 30 min)
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Cultural, economical and social history b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Im Modul werden archäologische Hinterlassenschaften der Menschen in der Spätantike und Byzanz untersucht, mit dem Ziel, das kulturelle und soziale Leben der Menschen zu rekonstruieren. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf wirtschaftliche Fragen gelegt, die die soziale Einordnung und Lebenswelten beeinflussen. Mit dem Einsetzen des christlichen Glaubens verändern sich Abläufe des täglichen Lebens, die sich in den materiellen Hinterlassenschaften niederschlagen. In diesem Modul wird der Umgang mit unterschiedlichen Quellen zur Rekonstruktion der Glaubenswelt, christlichen Sepulchralkultur sowie dem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben gelehrt.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (ca. 60 min), Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie <i>Images and objects a: Classical Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von Bildaussagen. Insgesamt soll das Verständnis von Bildinhalten und Realien in ihrem antiken Kontext gefördert werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung ihrer nachantiken Rezeption. In diesem Modul wird ferner das Erkennen und Einordnen von Zeit- und Regionalstilen und Formentwicklungen als zentrale Technik archäologischer Arbeit erlernt. Das	keine	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (ca. 60 min), Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min)

				Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung dieser wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.		
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Images and objects b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Ikonografie, Bilderwelten und Realienkunde des frühen Christentums und Byzanz. Hierzu werden die unterschiedlichsten Bildüberlieferungen und Bildträger sowie Objektgattungen hinzugezogen, die mit Hilfe von unterschiedlichen Methoden und Quellen analysiert und eingeordnet werden. Zudem dient dieses Modul auch dem Erlernen und Vertiefen von stilistischen Merkmalen und Regionalstilen sowie Fragen zu Technologie und Werkstätten.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (ca. 60 min), Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 min)
Exkursion <i>Excursion</i>	6	Pflichtmodul	Profimodul	Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen und Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. In der Erfahrung geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden Einblicke in antike Kontexte vermittelt. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.	keine	Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen Modulprüfung: Referat (ca. 30 min)
Praxis <i>Praxis</i>	12	Pflichtmodul	Profimodul	In diesem Modul ist ein Praktikum in Form einer Feldforschung von mindestens 4 Wochen und ein weiteres Praktikum von mindestens 4 Wochen in Form einer Museumstätigkeit, Verlags-	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)

				<p>oder weiteren berufsrelevanten Tätigkeit nachzuweisen.</p> <p>Die Arbeit in Museen und auf Ausgrabungen und archäologischen Surveys stellen Haupttätigkeitsfelder dar. Das Qualifikationsziel besteht darin, erste praktische Erfahrungen in der Museumstätigkeit und der Ausgrabungstätigkeit zu sammeln. Die Wahl der Praktikumsplätze obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei.</p>		
<p>Sprache</p> <p><i>Language</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<p>In diesem Modul sind Sprachkenntnisse in einer alten oder neuen Sprache zu absolvieren, die im Hinblick auf die geplante Masterarbeit der Erschließung fachlich einschlägiger Quellen bzw. Literatur dienen.</p>	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Modulprüfung: Klausur (max. 90 min)</p>
<p>Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie</p> <p><i>Research and Reflection a: Classical Archaeology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Das Modul besteht aus zwei Teilen: 1. der Recherche eines Themenfeldes, in dem die dann zu verfassende Masterarbeit angesiedelt ist. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem das Arbeitsvorhaben präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert wird. 2. eine mündliche Prüfung, die die Diskussion der Ergebnisse der Masterarbeit in einen weiteren Kontext einordnet.</p> <p>Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die</p>	<p>Abschluss aller Module des jeweils gewählten Spezifizierungsbereichs.</p>	<p>Studienleistung: Präsentation</p> <p>Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)</p>

				<p>Masterarbeit mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.</p>		
<p>Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Research and Reflection b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Das Modul besteht aus zwei Teilen: 1. der Recherche eines Themenfeldes, in dem die dann zu verfassende Masterarbeit angesiedelt ist. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem das Arbeitsvorhaben präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert wird. 2. eine mündliche Prüfung, die die Diskussion der Ergebnisse der Masterarbeit in einen weiteren Kontext einordnet.</p> <p>Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und Reflexion über die Masterarbeit mit anderen AbsolventInnen und Lehrenden.</p>	Abschluss aller Module des jeweils gewählten Spezifizierungsbereichs.	<p>Studienleistung: Präsentation</p> <p>Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)</p>
<p>Masterarbeit a: Klassische Archäologie</p> <p><i>Master thesis a: Classical Archaeology</i></p>	30	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Das Modul besteht aus zwei Teilen: erstens der Recherche zu einem Themenfeld, in dem die zu verfassende Masterarbeit erarbeitet wird. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem ein Exposé der Masterarbeit vorgestellt und diskutiert wird. Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung, in der die Ergebnisse der Masterarbeit in einem breiteren Kontext diskutiert werden. Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und Reflexion über die Masterarbeit mit anderen AbsolventInnen und Lehrenden.</p>	<p>Abschluss aller Module des jeweils gewählten Spezifizierungsbereichs.</p> <p>Nachweis der entsprechenden Sprachvoraussetzungen (Latinum oder Graecum)</p> <p>Nachweis der Pflichtberatung</p> <p>Vorlage der Erklärung gemäß</p>	<p>Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 80 Seiten)</p>

					Anlage 6	
<p>Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Master thesis b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	30	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	<p>Abschluss aller Module des jeweils gewählten Spezifizierungsbereichs.</p> <p>Nachweis der entsprechenden Sprachvoraussetzungen: Latinum oder Graecum oder äquivalente Kenntnis des Mittel- oder Neugriechischen</p> <p>Nachweis der Pflichtberatung</p> <p>Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6</p>	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 80 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie und Christliche und Byzantinische Archäologie“ erwerben im Studienbereich „Nebenfach“ **24 LP** und im „Profilbereich“ (**Importmodule für Sprachkompetenz**) **6 LP** in Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereichs / Studiengangs.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	„Profilbereich“: Importmodule für Sprachkompetenz	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL-Ex 2)	6
Französisch LAaG	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
Italienisch LAaG	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6

	Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
Spanisch LAaG	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	ProfilA/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6

verwendbar für	„Nebenfach“	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (Exportmodulangebot)	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Ethnologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Theol. Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Musikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A./M.Sc. Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL 2)	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Arabische Literatur und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Module im Umfang von 12 bis 36 LP.

Spezifizierung Klassische Archäologie

Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie	12
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie	12

Spezifizierung Christliche und Byzantinische Kunstgeschichte

Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Kunstgeschichte	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Kunstgeschichte	12
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Kunstgeschichte	12

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist das Absolvieren eines Praktikums von 4 Wochen Dauer sowie die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls 4 Wochen Dauer im Profilbereich, Modul „Praxis“ vorgesehen (§ 11 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch eines oder zwei der anderen in § 6 der Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich bzw. aus der nicht gewählten Spezifizierung vorgesehenen Module ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren von Praktikum und praxisorientierter Feldforschung einschließlich eines gemeinsamen Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Praktika in fachfernen Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse; insbesondere sind Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumeinrichtung dokumentieren. Der

Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Klassische Archäologie/Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ im M.A.-Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ beizufügen:

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des
Kandidaten)